

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.192 vom 20. Januar 2010**

ZH Steuerrekursgericht, 2010-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2010.192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.192)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.192 du 20 janvier 2010

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.192 del 20 gennaio 2010

## **Regeste**

Raumpflegekosten als behinderungsbedingte Aufwendungen? Der Pflichtige ist psychisch beeinträchtigt. Es kann aber offen gelassen werden, ob er an einer Behinderung im Sinn des BehiG leidet. Er vernachlässigte seine Wohnung ("Messie") bloss phasenweise, weshalb es an der erforderlichen Dauerhaftigkeit fehlt. Zudem ist die Kausalität zwischen den Aufwendungen für die Raumpflege und der psychischen Beeinträchtigung zu verneinen, da Auslöser für die Vernachlässigung der Wohnung eine langwierige Erkältung war. Raumpflegekosten sind sodann Lebenshaltungs- und keine Krankheitskosten. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

DB.2010.139

- 8 - Die Aufwendungen für den Ersatz eines Wohnungstürschlosses sind sodann von vornherein weder als behinderungsbedingte noch als Krankheitskosten zu qualifizieren. d) Damit sind die Rechtsmittel abzuweisen und die vorinstanzlichen Entscheide zu bestätigen. Die vom Pflichtigen geltend gemachten Arztkosten von Fr. 867.60 hat die Vorinstanz zu Recht anerkannt.

### **E. 3**

Nachdem der Pflichtige vollständig unterliegt, sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.